

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 64



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
3. März 2012

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i> | |
| | EMPFEHLUNGEN | |
| | Europäische Zentralbank | |
| 2012/C 64/01 | Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichts- anforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2011/24) | 1 |
| <hr/> | | |
| | II <i>Mitteilungen</i> | |
| | MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION | |
| | Europäische Kommission | |
| 2012/C 64/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6413 — OJSC Power Machines/Toshiba/JV) ⁽¹⁾ | 3 |
| 2012/C 64/03 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6411 — Advent/ Maxam) ⁽¹⁾ | 3 |

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2012/C 64/04 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6491 — Kubota/Kverneland) ⁽¹⁾ | 4 |

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|--------------|---|----|
| 2012/C 64/05 | Euro-Wechselkurs | 5 |
| 2012/C 64/06 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen von seiner Sitzung am 3. Oktober 2011 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache COMP/39.482 (1) — Exotische Früchte (Bananen) — Berichterstatter: Polen | 6 |
| 2012/C 64/07 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen von seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache COMP/39.482 (2) — Exotische Früchte (Bananen) — Berichterstatter: Polen | 6 |
| 2012/C 64/08 | Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — COMP/39.482 — Tropische Früchte | 7 |
| 2012/C 64/09 | Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 12. Oktober 2011 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache COMP/39.482 — Exotische Früchte (Bananen)) (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2011) 7273 final</i>) | 10 |

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

| | | |
|--------------|--|----|
| 2012/C 64/10 | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des gemeinsamen Programms ENIAC Joint Undertaking | 12 |
|--------------|--|----|



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Dezember 2011

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken

(EZB/2011/24)

(2012/C 64/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5.1 und Artikel 34.1 dritter Gedankenstrich,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende und zuverlässige außenwirtschaftliche Statistiken bestehend aus Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus sowie das Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität, in denen die Hauptpositionen ausgewiesen sind, die die monetäre Lage und die Devisenmärkte im Euro-Währungsgebiet beeinflussen, und Statistiken zum grenzüberschreitenden Versand von Euro-Banknoten. Die statistischen Anforderungen der Europäischen Zentralbank (EZB) in diesem Bereich sind in der Leitlinie EZB/2011/23 vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (Neufassung)⁽²⁾ festgelegt.
- (2) Artikel 5.1 Satz 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „ESZB-Satzung“) verpflichtet die EZB dazu, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforder-

lichen statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) entweder von den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Zu diesem Zweck wird sie gemäß Artikel 5.1 Satz 2 mit den Organen und Einrichtungen der Union, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Gemäß Artikel 5.2 werden die in Artikel 5.1 genannten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.

- (3) Die zur Erfüllung der Anforderungen der EZB im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken erforderlichen Daten können von den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, erhoben und/oder erstellt werden. Aus diesem Grunde ist gemäß Artikel 5.1 der ESZB-Satzung für bestimmte, zur Erfüllung dieser Anforderungen wahrzunehmende Aufgaben die Zusammenarbeit zwischen der EZB bzw. den NZBen und den genannten zuständigen Behörden erforderlich. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahrzunehmen und eng mit dem ESZB zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der ESZB-Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.
- (4) In den Fällen, in denen die Berichtspflichtigen gemäß nationalen Vorschriften und bewährter Berichtspraxis an andere zuständige Behörden melden, die keine NZBen sind, müssen diese Behörden und ihre jeweiligen NZBen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die statistischen Anforderungen der EZB erfüllt werden. In Irland erfolgt die Erhebung und Erstellung der erforderlichen Daten im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken durch das Central Statistics Office und in Malta durch das National Statistics Office. Zur Erfüllung der genannten statistischen Anforderungen sollten die Central Bank

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1.

of Ireland und das Central Statistics Office sowie die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta und das National Statistics Office zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit sollte auch die Vereinbarung einer dauerhaften Datenübermittlungsstruktur umfassen, sofern nicht das gleiche Ergebnis bereits auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erzielt wird.

- (5) Die Beurteilung der Qualität der Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität des Euro-Währungsgebiets sollte in Übereinstimmung mit dem „ECB Statistics Quality Framework“ erfolgen. Sofern angemessen, sollten die NZBen in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden die Qualität der Daten beurteilen, die die zuständigen Behörden liefern.
- (6) Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Öffentlichen Erklärung hinsichtlich der europäischen Statistiken des Europäischen Systems der Zentralbanken unterliegt die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken durch das ESZB den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität, fachlichen Unabhängigkeit, Kostenwirksamkeit, statistischen Geheimhaltung, Minimierung des Erhebungsaufwands und hohen Qualität des Endprodukts.
- (7) Angesichts der Aufhebung der Leitlinie EZB/2004/15 durch die Leitlinie EZB/2011/23 ist es daher erforderlich, die Empfehlung EZB/2004/16 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität⁽¹⁾ zu ersetzen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden Empfehlung haben die Begriffe „außenwirtschaftliche Statistiken“, „Zahlungsbilanz“, „Auslandsvermögensstatus“ und „Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität“ dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Leitlinie EZB/2011/23.

ABSCHNITT II

Lieferung statistischer Daten an die NZBen

- (1) Soweit die Adressaten der vorliegenden Empfehlung mit der Erhebung außenwirtschaftlicher Statistiken beauftragt sind,

sollten sie sicherstellen, dass die maßgeblichen außenwirtschaftlichen Statistiken der jeweiligen NZB rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihren Berichtspflichten nach den Artikeln 2, 3, 5 und 6 der Leitlinie EZB/2011/23 nachkommen kann.

- (2) Die Daten sollten gemäß den statistischen Standards und Anforderungen der EZB in Bezug auf außenwirtschaftliche Statistiken, die in den Anhängen I, II, III, IV und VI der Leitlinie EZB/2011/23 festgelegt sind, zur Verfügung gestellt werden. Unbeschadet der in Anhang V der Leitlinie EZB/2011/23 aufgeführten Überwachungsaufgaben der EZB sollten die Adressaten der vorliegenden Empfehlung die Qualität und Zuverlässigkeit der statistischen Daten überwachen, die der jeweiligen NZB zur Verfügung gestellt werden.

ABSCHNITT III

Ständige Zusammenarbeit mit den jeweiligen NZBen

Die Adressaten der vorliegenden Empfehlung sollten mit ihrer jeweiligen NZB schriftlich die geeigneten Modalitäten der Zusammenarbeit vereinbaren, um eine dauerhafte Datenübermittlungsstruktur zu gewährleisten, die die statistischen Standards und Anforderungen der EZB erfüllt, es sei denn, das gleiche Ergebnis wird bereits auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erzielt.

ABSCHNITT IV

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Empfehlung ersetzt ab dem 1. Juni 2014 die Empfehlung EZB/2004/16.
- (2) Bezugnahmen auf die Empfehlung EZB/2004/16 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Empfehlung.
- (3) Die vorliegende Empfehlung ist an das Central Statistics Office in Irland und das National Statistics Office in Malta gerichtet.
- (4) Die vorliegende Empfehlung gilt ab dem 1. Juni 2014.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. Dezember 2011.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 30.11.2004, S. 21.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6413 — OJSC Power Machines/Toshiba/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 64/02)

Am 24. Februar 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6413 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6411 — Advent/Maxam)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 64/03)

Am 6. Februar 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6411 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6491 — Kubota/Kverneland)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 64/04)

Am 29. Februar 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6491 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. März 2012

(2012/C 64/05)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|--------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,3217 | AUD | Australischer Dollar | 1,2264 |
| JPY | Japanischer Yen | 107,74 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,3044 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4346 | HKD | Hongkong-Dollar | 10,2548 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,83270 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,5851 |
| SEK | Schwedische Krone | 8,8316 | SGD | Singapur-Dollar | 1,6527 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,2062 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 474,72 |
| ISK | Isländische Krone | | ZAR | Südafrikanischer Rand | 9,9265 |
| NOK | Norwegische Krone | 7,4205 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 8,3237 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5673 |
| CZK | Tschechische Krone | 24,715 | IDR | Indonesische Rupiah | 12 020,00 |
| HUF | Ungarischer Forint | 289,30 | MYR | Malaysischer Ringgit | 3,9701 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | PHP | Philippinischer Peso | 56,482 |
| LVL | Lettischer Lat | 0,6983 | RUB | Russischer Rubel | 38,7275 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,1074 | THB | Thailändischer Baht | 40,404 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,3508 | BRL | Brasilianischer Real | 2,2712 |
| TRY | Türkische Lira | 2,3277 | MXN | Mexikanischer Peso | 16,8678 |
| | | | INR | Indische Rupie | 65,3710 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen von seiner Sitzung am 3. Oktober 2011 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache COMP/39.482 (1) — Exotische Früchte (Bananen)

Berichterstatter: Polen

(2012/C 64/06)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Tatsachen Vereinbarungen bzw. abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 101 AEUV darstellen.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass das in Rede stehende Gefüge von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen in der Zeit des Bestehens dieses Gefüges eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung in der Bananenbranche darstellt.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass das in Rede stehende Gefüge von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckte und bewirkte.
4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Bewertung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung für die einzelnen Adressaten überein.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung im Entwurf des Beschlusses der Europäischen Kommission, dass die in Rede stehenden Vereinbarungen bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Adressaten des Beschlusses erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten haben könnten.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Adressaten dieses Beschlusses, insbesondere in Bezug auf die Haftungszuweisung an die Muttergesellschaften der betreffenden Konzerne.
7. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen von seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache COMP/39.482 (2) — Exotische Früchte (Bananen)

Berichterstatter: Polen

(2012/C 64/07)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission in Bezug auf den Grundbetrag der Geldbußen zu.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission in Bezug auf die Berücksichtigung eines mildernden Umstands zu.
 3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002.
 4. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission in Bezug auf die endgültigen Beträge der Geldbußen zu.
 5. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**COMP/39.482 — Tropische Früchte**

(2012/C 64/08)

Das Verfahren betrifft ein Kartell, das die beiden Unternehmen Chiquita ⁽²⁾ und Pacific ⁽³⁾ (im Folgenden die „Parteien“) zwecks Einfuhr, Vermarktung und Verkauf von Bananen in Griechenland, Italien und Portugal gebildet haben.

HINTERGRUND

Dieser Fall steht in direkter Verbindung mit der Sache COMP/39.188 — *Bananen*, in der die Kommission zu dem Ergebnis kam, dass die betreffenden Unternehmen von 2000 bis 2002 an einem Kartell beteiligt waren, das sich auf die Region Nordeuropa erstreckte ⁽⁴⁾.

Am 26. November 2007 wurde Chiquita davon in Kenntnis gesetzt, dass Bedienstete der Kommission Nachprüfungen auf dem Betriebsgelände vornehmen würden. Das Unternehmen sei dabei nach der Kronzeugenregelung zur Zusammenarbeit mit der Kommission verpflichtet, weil ihm bereits ein für die gesamte Gemeinschaft geltender bedingter Erlass seiner Geldbuße gewährt worden war. Des Weiteren nahm die Kommission auch bei anderen Obstimporteuren, einschließlich der Pacific Fruit Company Italy (Rom), unangekündigte Nachprüfungen nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vor.

SCHRIFTLICHES VERFAHREN**Mitteilung der Beschwerdepunkte**

Am 10. Dezember 2009 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an sieben juristische Personen der Parteien. In der Mitteilung wurde den Parteien vorgeworfen, gegen Artikel 101 AEUV verstoßen zu haben, indem sie über einen Zeitraum von 18 Monaten ihre Preis- und Mengenstrategien, u. a. künftige Preise, Preisniveaus, Preisentwicklungen und -trends, abgesprochen und dabei Informationen über das künftige Marktverhalten und Angebot sowie über künftige Preise und Mengen austauschten. Des Weiteren teilte die Kommission den Parteien ihre Absicht mit, Geldbußen zu verhängen.

Akteneinsicht

Die Parteien erhielten am 21. Dezember 2009 zwecks Akteneinsicht eine DVD mit einem Verzeichnis von allen in der Akte enthaltenen Schriftstücken und allen Schriftstücken, die für die beiden Unternehmen einsehbar waren. Des Weiteren erhielten sie jeweils eine CD-ROM mit Schriftstücken, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte im Abschnitt über die Haftung ausschließlich gegen sie verwandt wurden und die nicht für die andere Partei einsehbar waren. Ferner wurde ihnen in den Räumlichkeiten der Kommission Einsicht in die Unternehmenserklärung im Rahmen der Kronzeugenregelung gewährt ⁽⁵⁾.

Beide Parteien haben darüber hinaus mehrmals bei der GD Wettbewerb weitergehende Akteneinsicht beantragt; diese Anträge bezogen sich auf rund 2 000 Schriftstücke mit nicht offengelegten Informationen. Nachdem den Parteien für den größten Teil dieser Informationen von der GD Wettbewerb die Offenlegung verweigert worden war, wandten sie sich mit einem entsprechenden Ersuchen an mich. Jede Partei machte jeweils geltend, dass die nicht einsehbaren Informationen von der anderen Partei in zu hohem Maße unkenntlich gemacht worden seien und für diese nur eine kurze und inhaltlich nichtssagende Zusammenfassung vorliege, so dass es schwierig sei, einen sachlich fundierten und begründeten Antrag auf weitere Offenlegung zu formulieren.

Bei der Prüfung eines Offenlegungsbegehrens muss der vertrauliche Charakter einer jeden Information geprüft und gegen das berechtigte Interesse der antragstellenden Partei an einer Offenlegung der jeweiligen Information zwecks effektiver Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts abgewogen werden. Aufgrund der beträchtlichen Menge an Informationen, für die zusätzliche Akteneinsicht beantragt wurde, war die Prüfung langwierig und zeitaufwändig, so dass es zwangsläufig zu Verzögerungen im Verfahren kam. Deshalb schlugen die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung („Non-Disclosure Agreement“ — im Folgenden „NDA“) als zeitsparende und gangbare Alternative zum regulären Verfahren der Akteneinsicht vor. In

⁽¹⁾ Nach Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) (im Folgenden „Mandat“).

⁽²⁾ Chiquita Brands International Inc, Chiquita Banana Company BV und Chiquita Italia SpA.

⁽³⁾ FSL Holding NV, Firma Leon Van Parys NV und Pacific Fruit Company Italy SpA.

⁽⁴⁾ Für die Zwecke der damaligen Entscheidung umfasste die Region „Nordeuropa“ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden; siehe Zusammenfassung der Entscheidung (ABl. C 189 vom 12.8.2009, S. 12).

⁽⁵⁾ Chiquita erhielt am 16. Dezember 2009 in den Räumlichkeiten der Kommission Akteneinsicht; Pacific nahm sein Recht auf Akteneinsicht am 18. und 21. Dezember 2009 wahr.

Anbetracht des großen Informationsvolumens, für das Akteneinsicht beantragt worden war, und der Tatsache, dass die meisten Informationen von den beiden Parteien des Verfahrens stammten, habe ich diesem Vorschlag vorbehaltlos zugestimmt. Die Parteien arbeiteten daraufhin eine Vereinbarung aus, die sie im März 2010 unterzeichneten. Auf der Grundlage der NDA gewährten die Parteien ihren jeweiligen Anwälten Zugang zu der unkenntlich gemachten Information, für die die andere Partei um Offenlegung ersucht hatte. Nach Prüfung der betreffenden Information hielten die Parteien nur diejenigen Anträge auf zusätzliche Akteneinsicht aufrecht, die sie zur Wahrung ihrer Verteidigungsrechte als erforderlich erachteten. Vier Wochen nach Abschluss der Vereinbarung war das Verfahren gemäß der NDA abgeschlossen; es traten keine Probleme des Vertraulichkeitsschutzes auf. Über anhängige Anträge auf weitere Akteneinsicht, die nicht unter die NDA fielen, habe ich nach Artikel 8 des Mandats entschieden.

Allen Anträgen der Parteien auf weitere Einsicht in die Akte konnte zufriedenstellend Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus gewährte die GD Wettbewerb den Parteien im Anschluss an die mündliche Anhörung weitere Einsicht in andere Schriftstücke der Akte.

Verlängerung der Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

In Anbetracht der Anträge auf zusätzliche Akteneinsicht und der für die Prüfung der Anträge erforderlichen Zeit sowie des Abschlusses und der Durchführung der anschließend unterzeichneten NDA wurde den Parteien eine längere Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt.

Sowohl Chiquita als auch Pacific antworteten fristgemäß.

MÜNDLICHES VERFAHREN

Mündliche Anhörung

Chiquita und Pacific machten beide in der mündlichen Anhörung am 18. Juni 2010 von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch.

SONSTIGE VERFAHRENSFRAGEN

Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant

Während des Verfahrens ersuchte eine Partei unter Berufung auf den Grundsatz des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant um Herausnahme bestimmter Schriftstücke aus der Akte. Während einige Schriftstücke aus der Akte herausgenommen wurden, behielt die DG Wettbewerb ein bestimmtes Schriftstück weiterhin in der Akte, obwohl sie dem Vorbringen der Partei auf Vertraulichkeitsschutz vorläufig stattgegeben hatte.

Die betreffende Partei ersuchte den Anhörungsbeauftragten, auch die Herausnahme dieses Schriftstücks anzuordnen. Die damals zuständige Anhörungsbeauftragte, Karen Williams, befand, dass der Antrag nicht unter die Bestimmungen des Mandats fiel, und schloss deshalb eine förmliche Entscheidung aus; sie legte am 18. Dezember 2009 lediglich eine informelle Stellungnahme vor, die die Position der GD Wettbewerb bestätigte.

Da diesbezüglich keine weiteren Ersuchen bei mir eingingen, betrachte ich diesen Punkt als abgeschlossen.

Zugang zu den Antworten der Abnehmer

Als Teil ihrer Anträge auf weitere Akteneinsicht ersuchte eine Partei zusätzlich zu den allgemeinen nicht-vertraulichen Zusammenfassungen der Antworten von Abnehmern, die die Kommission zur Verfügung gestellt hatte, um Einsicht in die nicht-vertraulichen Fassungen der Antworten einzelner Abnehmer auf Auskunftsverlangen.

Grundsätzlich sollten die Parteien Einsicht in sämtliche Schriftstücke, die Teil der Kommissionsakte sind, erhalten. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind nur interne Schriftstücke, Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen und sonstige vertrauliche Informationen. Im letztgenannten Fall kann die Kommission unter anderem Zusammenfassungen der bei ihr eingegangenen Antworten auf Auskunftsverlangen erstellen, um die vertraulichen Informationen in den Antworten zu schützen. In gerechtfertigten Fällen kann die Kommission diese Zusammenfassungen von Amts wegen verfassen⁽¹⁾. Das Recht der Unternehmen auf Schutz ihrer vertraulichen Informationen muss dabei jedoch mit der Gewährleistung der Verteidigungsrechte in Einklang gebracht werden⁽²⁾.

⁽¹⁾ EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2002, *Tetra Laval BV/Kommission*, Rechtssache T-5/02, Slg. 2002, II-4381, Randnr. 101 ff.

⁽²⁾ EuG, Urteil vom 18. Juni 2008, *Hoehst GmbH/Kommission*, Rechtssache T-410/03, Slg. 2008, II-881, Randnr. 153; EuG, Urteil vom 29. Juni 1995, *Imperial Chemical Industries plc/Kommission*, Rechtssache T-36/91, Slg. 1995, II-1847, Randnr. 98.

Im vorliegenden Fall hatte ich Zweifel daran, dass alle nicht-vertraulichen Zusammenfassungen den Inhalt der Antworten getreu wiedergaben. Deshalb erhielt die Partei verbesserte Fassungen einiger dieser Zusammenfassungen, und ich wies die GD Wettbewerb an, der Partei Einsicht in beide nicht-vertrauliche, in der Akte enthaltenen Fassungen zu gewähren. Der Partei wurden allerdings nicht die nicht-vertraulichen Fassungen in ihrer ursprünglichen Form vorgelegt, denn die GD Wettbewerb hatte inzwischen auf eigene Initiative und ohne dies zu begründen weitere Passagen unkenntlich gemacht ⁽¹⁾.

Auch wenn diese Unterlassung nicht dem ordentlichen Verfahren entspricht, verletzt sie nicht die Verteidigungsrechte der Parteien. Die Kommission hebt in ihrem Beschlussentwurf nicht auf die Antworten dieser Abnehmer ab. Ferner ist nicht ersichtlich, dass die unkenntlich gemachten Informationen für die Verteidigungsrechte der Partei von Nutzen gewesen wären ⁽²⁾.

BESCHLUSSENTWURF

Nach Prüfung des Beschlussentwurfs bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass er ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt, zu denen die Parteien Gelegenheit erhalten hatten, sich zu äußern ⁽³⁾.

Ich stelle fest, dass die zunächst mit 18 Monaten veranschlagte Dauer der Zuwiderhandlung nach Anhörung der Parteien im Beschlussentwurf auf 9 Monate verkürzt worden ist. Ferner hat die GD Wettbewerb empfohlen, den Geldbußenerlass für Chiquita nicht aufzuheben.

Ich bin der Auffassung, dass dem Anspruch auf rechtliches Gehör aller Beteiligten in diesem Verfahren Genüge getan wurde.

Brüssel, den 10. Oktober 2011

Michael ALBERS

⁽¹⁾ Siehe Rechtssache *Tetra Laval BV/Kommission*, Randnr. 101.

⁽²⁾ Siehe Rechtssache *Tetra Laval BV/Kommission*, Randnrn. 109 und 115.

⁽³⁾ Siehe Artikel 15 des Mandats.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 12. Oktober 2011****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union****(Sache COMP/39.482 — Exotische Früchte (Bananen))***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2011) 7273 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2012/C 64/09)

1. EINLEITUNG

- (1) Am 12. Oktober 2011 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE**2.1 Adressaten**

- (2) Der Beschluss ist an zwei Unternehmen gerichtet, Chiquita Brands International, Inc. (USA), Chiquita Banana Company BV (Niederlande), Chiquita Italia SpA (Italien) (gemeinsam als „Chiquita“ bezeichnet) und FSL Holdings NV (Belgien), Firma Leon Van Parys NV (Belgien), Pacific Fruit Company Italy SpA (Italien) (gemeinsam als „Pacific“ bezeichnet).

2.2 Verfahren

- (3) Am 8. April 2005 stellte Chiquita einen Antrag auf Geldbußenerlass nach der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002⁽²⁾, der als Sache COMP 39.188 — Bananen registriert wurde. Am 3. Mai 2005 gewährte die Kommission Chiquita einen bedingten Geldbußenerlass im Zusammenhang mit den Aktivitäten eines Kartells beim Verkauf von Bananen und Ananas im gesamten EWR. Mit Entscheidung vom 15. Oktober 2008 in der Sache 39.188 — Bananen wurde Chiquita endgültig ein Erlass der Geldbuße für ein Bananenkartell im Zusammenhang mit der Festlegung von Listenpreisen in Nordeuropa gewährt.
- (4) Am 26. Juli 2007 erhielt die Kommission Kopien von Unterlagen von der italienischen Steuerfahndung, die diese im Rahmen einer nationalen Ermittlung in der Privatwohnung und im Büro eines Mitarbeiters von Pacific zusammengetragen hatte. Daraufhin wurden zwischen dem 28. und dem 30. November 2007 von der Kommission bezüglich Südeuropas Nachprüfungen in den Geschäftsräumen der wichtigsten Bananenimporteure in Italien und Spanien nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Rahmen der Sache 39.482 — Exotische Früchte durchgeführt.

- (5) Am 10. Dezember 2009 nahm die Kommission in dieser Sache eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Im Anschluss an die Akteneinsicht übermittelten alle Adressaten dieses Beschlusses der Kommission ihre schriftlichen Stellungnahmen zu den gegen sie erhobenen Beschwerdepunkten und nahmen an der mündlichen Anhörung teil, die am 18. Juni 2010 stattfand. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 3. und 10. Oktober 2011 eine befürwortende Stellungnahme ab.

2.3 Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (6) In dem Zeitraum zwischen dem 28. Juli 2004 und dem 8. April 2005 beteiligten sich Chiquita und Pacific an einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags durch Abstimmung ihrer Preisstrategie im Hinblick auf künftige Preise, Preisniveaus, Preisveränderungen und/oder Preistrends und den Austausch von Informationen über ihr künftiges Marktverhalten in Bezug auf die Preise. Das Verhalten betraf den Verkauf frischer Bananen in Griechenland, Portugal und Italien.
- (7) Die Beweise für die Zuwiderhandlung bestehen aus Unterlagen aus jener Zeit, die von Pacific und Chiquita eingereicht wurden, und aus denen fortdauernde geheime Absprachen zwischen den Parteien für den Zeitraum der Zuwiderhandlung hervorgehen.
- (8) Sowohl Chiquita als auch Pacific gehören zu den größten Bananenlieferanten in Europa und sind Teil großer multinationaler Unternehmensgruppen. Das Bananengeschäft in Südeuropa ist sehr konzentriert und findet auf zwei Ebenen statt: mit grünen (ungereiften) Bananen und mit (gelben) gereiften Bananen. Die Größe des Bananengeschäfts in Italien, Portugal und Griechenland wird für die Jahre 2004 und 2005 auf rund 525 Mio. EUR geschätzt. Das Kartell verfügte in Italien über rund 50 % der Marktanteile, in Portugal über 30 % im Jahr 2004 und rund 40 % im Jahr 2005, in Griechenland rund 65 % im Jahr 2004 und rund 60 % im Jahr 2005. Chiquita und Pacific verkauften fast ausschließlich grüne Bananen an unabhängige Reifereien, die diese Bananen ungefähr eine Woche später als gelbe Bananen an die Kunden (z. B. Supermärkte) weiterverkauften. Andere große Bananenlieferanten in Südeuropa verkauften überwiegend gelbe Bananen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3.

2.4 Geldbußen

2.4.1 Grundbetrag der Geldbuße

- (9) Nach den Leitlinien für Geldbußen⁽¹⁾ wird der Grundbetrag der gegen die betroffenen Unternehmen verhängten Geldbuße auf der Grundlage des Umsatzes in dem räumlich relevanten Gebiet der Union festgesetzt.
- (10) Angesichts der kurzen Dauer der Zuwiderhandlung und der Tatsache, dass diese Teile von zwei Kalenderjahren betraf, berechnete die Kommission einen Hilfwert für den Jahresumsatz (basierend auf dem tatsächlichen Umsatz der Unternehmen in den acht Monaten ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung von August 2004 bis März 2005), der als Grundlage für die Berechnung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße verwendet wird.
- (11) Bei den von der Zuwiderhandlung betroffenen Waren handelt es sich um Bananen (frische Früchte) — sowohl um ungereifte (grüne) als auch um gereifte (gelbe) Bananen. Das räumlich relevante Gebiet umfasst Griechenland, Italien und Portugal.
- (12) In Anbetracht der Art der Zuwiderhandlung und der räumlichen Ausdehnung des Kartells wurde der Prozentsatz für den variablen Betrag und den zusätzlichen Aufschlag („entry fee“) auf 15 % festgesetzt.
- (13) Das Kartell konnte für die Dauer von 8 Monaten und 12 Tagen nachgewiesen werden. Der variable Betrag wurde mit $\frac{2}{3}$ multipliziert.

2.4.2 Anpassungen des Grundbetrags

- (14) Erschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.
- (15) Die Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung im Beschluss der Kommission in der Sache 39.188 — Bananen angewendet wurden, und die auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Vorschriften waren weitgehend identisch. Angesichts der Umstände des vorliegenden Falles und im Lichte der von der Kommission in der Sache 39.188 — Bananen vertretenen Haltung wurde eine Ermäßigung des Grundbetrags der gegen alle betroffenen Unternehmen verhängten Geldbuße um 20 % angewandt.

2.4.3 Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (16) Die endgültigen Beträge der Geldbußen vor Anwendung der Kronzeugenregelung liegen unter 10 % des weltweiten Umsatzes der Unternehmen Chiquita und Pacific.

2.4.4 Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002: Geldbußenerlass

- (17) Da die in der vorliegenden Sache untersuchte Verhaltensweise sich von der in Sache 39.188 — Bananen unterschied, wurde die ursprüngliche Untersuchung in zwei Fälle unterteilt, nämlich in die Sache 39.482 — Exotische Früchte und die Sache 39.188 — Bananen. In einem derartigen Fall hat ein Antragsteller die Pflicht zur Zusammenarbeit in beiden getrennten Untersuchungen, die auf den gleichen Antrag auf Geldbußenerlass zurückgehen kann und die selbst nach Zuerkennung des endgültigen Erlasses weiterhin in Bezug auf die Zuwiderhandlungen, die Gegenstand einer der Untersuchungen sind, gilt. Da Chiquita die in der Kronzeugenregelung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Unternehmen ein Erlass der Geldbuße gewährt, die ihm anderenfalls auferlegt worden wäre.

3. BESCHLUSS

- (18) Die folgenden Unternehmen haben vom 28. Juli 2004 bis zum 8. April 2005 gegen Artikel 101 des Vertrags verstoßen, indem sie in Bezug auf die Lieferung von Bananen nach Italien, Griechenland und Portugal an einer einzigen fortdauernden Vereinbarung und/oder einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise beteiligt waren, die in einer Festsetzung von Preisen bestand:

— Chiquita Brands International Inc, Chiquita Banana Company BV, Chiquita Italia SpA,

— FSL Holdings NV, Unternehmen Leon Van Parys NV, Pacific Fruit Company Italy SpA.

- (19) Es werden folgende Geldbußen verhängt:

— Chiquita Brands International Inc, Chiquita Banana Company BV, Chiquita Italia SpA als Gesamtschuldner: 0 EUR.

— FSL Holdings NV, Unternehmen Leon Van Parys NV, Pacific Fruit Company Italy SpA als Gesamtschuldner: 8 919 000 EUR.

- (20) Die betroffenen Unternehmen stellen die Zuwiderhandlung unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des gemeinsamen
Programms ENIAC Joint Undertaking**

(2012/C 64/10)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend dem Arbeitsprogramm des ENIAC Joint Undertaking aufgefordert.

Für die folgende Einzelaufforderung werden Vorschläge erbeten: **ENIAC-2012-1**

Frist und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf der folgenden Website veröffentlicht ist:

http://www.eniac.eu/web/calls/ENIACJU_Call6_2012-1.php

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6459 — Sony Corporation of America/Mubadala Development Company/EMI Music Publishing)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 64/11)

1. Am 27. Februar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Eine Investorengruppe, der die Sony Corporation of America („Sony“), die Mubadala Development Company PJSC („Mubadala“) und weitere Investoren (Jynwel Capital, GSO Capital Partners, EMI West und Michael Jackson Estate) angehören, erwirbt durch Erwerb von Anteilen das Unternehmen EMI Music Publishing („EMI MP“) der Citigroup, Inc. („Transaktion“). Im Rahmen eines verbundenen Verwaltungsakts wird Sony/ATV, ein Gemeinschaftsunternehmen von Sony und Michael Jackson Estate, mit der Verwaltung des Katalogs von EMI MP beauftragt.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sony: Musikaufnahmen, Musikverlagswesen und weitere Geschäftsfelder, wie elektronische Produkte, Unterhaltungsdienste (z. B. Film, Fernsehen, Video-/Computerspiele) sowie Online- und Musikvideodienste,
- Mubadala: Investitionen in eine große Bandbreite strategischer Sektoren,
- EMI MP: Musikverlag.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6459 — Sony Corporation of America/Mubadala Development Company/EMI Music Publishing per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6504 — Linde/Air Products Homecare)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 64/12)

1. Am 24. Februar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Linde AG (Linde, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Homecare-Sparte des Unternehmens Air Products and Chemicals, Inc (USA) in Belgien, Frankreich, Deutschland, Spanien und Portugal (Air Products Homecare).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Linde ist ein Gas- und Engineeringunternehmen mit rund 50 000 Beschäftigten in über 100 Ländern weltweit. Es ist in den Bereichen Industriegase, Medizingase, Ausrüstung, Engineering und Dienstleistungen tätig,
- Air Products Homecare versorgt Patienten in Belgien, Frankreich, Deutschland, Spanien und Portugal mit häuslichen Beatmungstherapien und verbundenen Dienstleistungen. Air Products Homecare steht derzeit im Eigentum des Unternehmens Air Products and Chemicals, Inc. (USA).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6504 — Linde/Air Products Homecare per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6489 — Saint-Gobain/Trakya/Sisecam/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 64/13)

1. Am 16. Februar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Saint-Gobain Glass France, eine Tochtergesellschaft der Compagnie de Saint-Gobain SA („Saint-Gobain“), erwirbt über Saint-Gobain Sekurit France zusammen mit Trakya Cam Sanayii A.Ş. („Trakya“), einer Tochtergesellschaft von Türkiye Sise ve Cam Fabrikalari A.S. („Sisecam“), im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen TRSG Autoglass Holding BV, das wiederum 100 % von Automotive Glass Alliance Rus ZAO („AGAR“) erwerben und das Unternehmen Automotive Glass Alliance Rus Trading ZAO („AGART“) gründen wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Saint-Gobain: Herstellung und Verkauf von Glas, Keramik, Kunststoffen und Baustoffen; außerdem Vertrieb von Baustoffen in mehreren EWR-Staaten,
- Trakya: Herstellung und Verkauf von Glas, Glaswaren, Verpackungen aus Glas und Chemikalien,
- Sisecam: Herstellung und Verkauf von Glas, Glaswaren, Verpackungen aus Glas und Chemikalien,
- AGAR: Herstellung und Verkauf von Autoglas in Russland,
- AGART: Einfuhr und Verkauf von speziellen Autoglasprodukten, die nicht von AGAR hergestellt werden können.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6489 — Saint-Gobain/Trakya/Sisecam/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2012/C 64/14)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„AISCHGRÜNDER KARPFFEN“****EG Nr.: DE-PGI-0005-0689-19.03.2008****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Name:**

„Aischgründer Karpfen“

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Deutschland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels:**3.1 Art des Erzeugnisses:**

Klasse 1.7 Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, auf das sich der unter Nummer 1 genannte Name bezieht:

Der Aischgründer Karpfen ist ein Spiegelkarpfen (*Cyprinus carpio*), welcher als Speisekarpfen lebend oder geschlachtet verkauft wird.

Der Rücken des Aischgründer Karpfens ist dunkelgrün, grau oder graublau, die Seiten sind gelbgrün bis goldfarben und der Bauch ist gelblich weiß. Die Rücken- und Schwanzflossen sind grau, die Schwanz- und Analflossen haben eine rötliche Tönung und die Brust- und Beckenflossen sind gelblich oder rötlich. Der Aischgründer Karpfen zeichnet sich durch seine Hochrückigkeit aus. Sie bildet sich insbesondere durch die warme Witterung und die hohe Fruchtbarkeit der Teiche aus. So beträgt das Höhen-Längen-Verhältnis i.d.R. 1 zu 2 bis 1 zu 2,5.

Das Lebendgewicht des Speisekarpfens liegt zwischen 1 000-1 700 g bei einem Alter von drei Jahren. Der Aischgründer Karpfen ist ein Spiegelkarpfen, welcher sich durch ein weißes, festes und dennoch zartes und wohlschmeckendes Fleisch und einen niedrigen Fettgehalt von maximal 10 % auszeichnet. Die Limitierung des Fettgehalts wird durch die Begrenzung der Besatzdichte (welche 800 Karpfen in K2 je ha nicht übersteigt) und eine hierauf abgestimmte Zufütterung erreicht.

3.3 Rohstoffe:

—

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

3.4 Futtermittel (nur bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs):

Die Ernährung erfolgt überwiegend auf Naturnahrungsbasis (Bodennahrung, Zooplankton u.a.); zugefüttert werden bei der Speisefischerzeugung (K2-K3) von Mai bis September Leguminosen und Getreide, ausgenommen Mais. Der Futterquotient (zugefütterte Futtermenge (kg) pro Kilogramm Zuwachs) beträgt etwa 2:1.

Darüber hinaus sind auch Mischfuttermittel erlaubt, die im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes zugelassen sind. Diese Mischfuttermittel dürfen ausschließlich aus Ackerfrüchten bestehen und keine Komponenten tierischen Ursprungs enthalten. Bei diesen Mischfuttermitteln darf der Anteil Rohprotein maximal 16 % und der Anteil an Gesamtphosphor 0,6 % betragen. Der Anteil Grünfuttermittel muss bei mindestens 10 % liegen.

3.5 Besondere Produktionsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Da der Karpfen während der warmen Sommermonate abwächst, zählt man sein Alter in Sommern. Der Speisekarpfen wächst im Aischgrund i.d.R. im dreisömmerigen Umtrieb heran. Aus dem Ei werden im ersten Jahr sogenannte K1 aufgezogen. Nach der anschließenden Überwinterung wachsen die Fische zum K2 heran, werden erneut gewintert und erreichen im dritten Sommer (K3) das gewünschte Gewicht.

Der Aischgründer Karpfen muss bei seiner Erzeugung mindestens vom Setzling (K2) bis zum Speisefisch (K3) eine Produktionsperiode (beginnend ab April des jeweiligen Jahres) in dem geografischen Gebiet gehalten werden. Das dritte Jahr (K2 zu K3) ist entscheidend für die Gewichtszunahme und die Geschmacksentwicklung. In dieser Zeit steigt das Fischgewicht um mehr als 1 kg pro Fisch.

Die Besatzdichte darf in K2 nicht mehr als 800 Karpfen pro Hektar übersteigen.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

—

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

—

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:

Das geografische Gebiet umfasst alle Karpfenteiche in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Neustadt a.d. Aisch, Bad Windsheim und Fürth, Kitzingen, Bamberg, Forchheim Nürnberger Land sowie die kreisfreien Städte Erlangen, Forchheim, Bamberg, Nürnberg und Fürth.

5. Bezug zum geografischen Gebiet:

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Die Entwicklung der Teichwirtschaft im Mittelalter im Bereich des Aischgrundes kann mit der Entstehung der vielen Klöster und deren Bedarf an Fischen wegen der langen, sich auf Monate erstreckenden Fastenzeiten zurückgeführt werden. Den Mönchen ist es in der Hauptsache darauf angekommen, einen Fisch für die Tafel zu haben, die Rente des Teichbetriebes hatte weniger eine Rolle gespielt.

Im mittleren Aischgrund bilden wasserundurchlässige Keupertone die Grundlage der vielen Weiher. Diese physikalisch-geographischen Grundlagen — der mannigfaltige Wechsel zwischen Sandsteinschichten und tonigen, wasserstauenden Schichten des Bursandsteins, das schwache Gefälle der Täler, die zahlreichen, zur Versumpfung neigenden Quellen und die für die Landwirtschaft nur bedingt tauglichen Böden — waren für die Entwicklung bzw. Erhaltung dieses Teichgebietes förderlich.

Wird in anderen Teichwirtschaftsgebieten der Ertrag der Karpfenzucht durch den Temperaturverlauf begrenzt, so gilt das nicht für den Aischgrund, das wärmste Teichbauggebiet Deutschlands. Die durchschnittlichen Jahrestemperaturen liegen je nach Höhenlage um 8 bis 9 Grad Celsius. Der begrenzende Faktor im Aischgrund ist vielmehr die Wasserversorgung der Weiher. Die durchschnittlichen Niederschläge belaufen sich auf 600 bis 650 mm pro Jahr und nehmen von Nordwesten nach Südosten auf etwa 530 mm ab. Das Teichgebiet erstreckt sich, an der Ostseite von Frankenhöhe und Steigerwald gelegen, in einem Regenschattengebiet mit unterschiedlichen Niederschlägen interannueller Variabilität. Die Mehrzahl der Teiche ist von den Wassermengen abhängig, die sich nach Niederschlägen und während der Schneeschmelze sammeln. Durch das im Vergleich zur Oberpfalz wärmere Klima sind die Teiche fruchtbarer und haben höhere Erträge.

Die Karpfenteichwirtschaft prägt nicht nur das Landschaftsbild (größtes zusammenhängendes Teichgebiet der Bundesrepublik), sondern auch das kulturelle Leben im geografischen Gebiet. So wurden Bücher mit Anekdoten über die Teichwirtschaft verfasst, Lieder über den Karpfen geschrieben, (Kunst-)Ausstellungen rund um das Thema Karpfen veranstaltet. Der größte steinerne Karpfen der Welt wurde als Wahrzeichen für die Region in Höchststadt an der Aisch platziert. In Konditoreien wird der Karpfen als Süßigkeit aus Schokolade angeboten, und Fruchtgummis in Karpfenform werden als „Aischgründer Kärpfla“ auf den Markt gebracht. Karpfen befinden sich u.a. auf Klingelschildern, Faschingsorden, Vereins-T-Shirts.

Der Aischgründer Karpfen wird als traditionelles Essen in zahlreichen Gaststätten in ganz Franken angeboten, wobei auch diese Gaststätten — wie der Aischgründer Karpfen selbst — häufig eine jahrhundertelange Tradition haben. Ein Großteil der Gastwirte, die den Karpfen oftmals in langer Familientradition anbieten, besitzt auch Hälterungen (Vorratsbecken), um den Karpfen immer frisch anbieten zu können.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Der Aischgründer Karpfen ist regional und überregional bekannt und genießt beim Verbraucher ein hohes Ansehen. Darüber hinaus weist der Aischgründer Karpfen auch weitere besondere Produkteigenschaften auf, wie sie im Folgenden beschrieben werden. Der Aischgründer Karpfen weist ein Verhältnis von Körperhöhe zu Körperlänge von 1 zu 2 bis 2,5 auf und ist damit hochrückiger als andere Karpfenherkünfte. Dies hat seine Ursache in der Wärme und der Fruchtbarkeit der Teiche.

Aischgründer Karpfen zeichnet sich aus durch ein weißes, festes Fleisch, welches einen für diese Karpfenherkunft typischen Geschmack aufweist (nicht erdig, nicht „mooselnd“, angenehm wohlschmeckend, an frisch gekochte Kartoffel erinnernd).

Durch die vorgeschriebene Besatzdichte weist der Aischgründer Karpfen einen niedrigen Fettgehalt von praktisch maximal 10 % im Filet auf.

5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die Hochrückigkeit, welches eine Besonderheit des Aischgründer Karpfens darstellt, ist auch auf die guten Aufzuchtbedingungen im Aischgrund zurückzuführen, welcher das wärmste Karpfengebiet der Bundesrepublik Deutschland ist.

Das hohe Ansehen des Aischgründer Karpfens ist auf die große Bedeutung und jahrhundertelange Tradition der Teichwirtschaft im Aischgrund zurückzuführen.

Wie Meinungsumfragen der Fachhochschule Weihenstephan und der Technischen Universität München zeigen, erfährt der Aischgründer Karpfen als Nahrungsmittel in der gesamten Region eine sehr hohe Wertschätzung. Die mit zahlreichen Feierlichkeiten eröffnete Karpfensaison ist im Aischgrund traditionell vom 1. September bis zum 30. April. Die feste Verankerung des Karpfens im kulturellen Leben des geografischen Gebietes und die sehr hohe Wertschätzung als Nahrungsmittel und fester traditioneller Bestandteil der Esskultur haben den Aischgründer Karpfen zu einer Spezialität von regionalem und überregionalem Ruf gemacht.

Befragungen der FH Weihenstephan aus dem Jahr 2002 belegen, dass im Aischgrund 79 % der Befragten und in Nürnberg 49 % der Befragten den Aischgründer Karpfen vor anderen Herkünften bevorzugen.

Verweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

Markenblatt Heft Nr. 32 vom 10. August 2007, Teil 7a-aa, S. 14623

(http://publikationen.dpma.de/DPMApublikationen/dld_gd_file.do?id=81)

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2012/C 64/15)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„PROVOLONE VALPADANA“

EG-Nr.: IT-PDO-0217-0021-27.01.2010

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht:

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (zu präzisieren)

2. Art der Änderung(en):

- Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde
- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

3. Änderung(en):

Artikel 3 des Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri (DPCM) vom 9. April 1993, mit dem die geschützte Ursprungsbezeichnung „Provolone Valpadana“ eingeführt wurde, bildet zusammen mit den bei den Akten der Kommission befindlichen Unterlagen die Produktspezifikation, auf deren Grundlage durch Verordnung (EG) Nr. 1107/96 die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung in der Gemeinschaft erfolgte.

Wie bei allen seinerzeit erstellten Spezifikationen erfolgte auch hier eine in Teilen unsystematische Abfassung des Textes, zudem wurden einige Erzeugungsphasen nicht sehr detailliert beschrieben. Außerdem enthielt die 1993 vorgelegte Dokumentation eine Reihe von Angaben zu verschiedenen Punkten von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92; schon seit langem erschien eine Neufassung erforderlich, die weniger deskriptiv, sondern vielmehr klar formuliert und für Erzeuger, Verbraucher und Kontrollstellen von Nutzen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Deshalb wurden einige Phasen der Erzeugung genauer spezifiziert und überall, wo Zahlenangaben erforderlich sind, entsprechende Werte aufgeführt; auch das Futter der Kühe wurde detaillierter beschrieben.

So wurde zum Beispiel darauf verwiesen, dass die Milch spätestens 60 Stunden nach dem Melken verarbeitet werden muss, und auch die wichtige Rolle der Kulturen autochthoner Milchfermente wurde klarer dargestellt („Provolone Valpadana“ gehört zu den seltenen Käsen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, bei deren Erzeugung die Molkekultur aus der Produktion vom Vortag verwendet wird).

3.1 Beschreibung des Erzeugnisses:

1. Die Angaben zum Mindest- und Höchstgewicht wurden durch präziser definierte Gewichtsklassen mit Angabe der jeweiligen Reifedauer ersetzt. Die ursprünglichen Gewichtsklassen waren mit der stark veränderten Marktrealität kaum noch vereinbar. Stattdessen erfolgen nunmehr eine Präzisierung der Reifedauer je nach Gewicht sowie eine genauere, gewichtsabhängige Unterscheidung zwischen dem milden und dem pikanten Typ.
2. Bei dem zur Portionierung und anschließenden Konfektionierung bestimmten milden Typ wurde auf das Erfordernis der Rinde verzichtet. So kann der Käselaiab ohne vorheriges Abbürsten sofort verwendet werden, und das Aufschneiden und Konfektionieren wird erleichtert.
3. Es wurden Höchstwerte für den Wassergehalt eingeführt; diese wichtige Angabe verpflichtet den Erzeuger zur Einhaltung eines Kriteriums, dessen Nichterfüllung die Herstellung eines Käses ermöglichen würde, der mit anderen Pasta-filata-Käsen bzw. sogar mit Scamorza verwechselt werden könnte.
4. Die Angaben zum Fettgehalt in der Trockenmasse wurden präzisiert (mindestens 44 % und höchstens 54 %). Dies wurde erforderlich, weil die Produktspezifikation von 1993 nur einen einzigen Wert enthielt und die Wirkung einiger Variablen im Produktionsprozess damals nicht berücksichtigt worden war. Der vorgeschlagene Prozentbereich deckt sich mit der Realität der Molkereiprodukte, berücksichtigt technische Aspekte wie den saisonal unterschiedlichen Fett- und Proteingehalt der Milch und trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich die Zusammensetzung des Käses im Verlauf des Reifeprozesses ändern kann.

3.2 Erzeugungsgebiet:

Die Liste der Gemeinden wurde um Nogaredo und Nomi ergänzt. Diese beiden Gemeinden in der Provinz Trient gehören seit jeher zum Erzeugungsgebiet, das, wie anhand der bei den Akten befindlichen Karten leicht festzustellen ist, ein geschlossenes geografisches Areal bildet. Ohne diese beiden im DCPM vom 21. August 1993 irrtümlich nicht angeführten Gemeinden wäre das Erzeugungsgebiet nicht zusammenhängend und stünde auch im Widerspruch zu den der Europäischen Kommission 1994 vorgelegten Unterlagen, die die Grundlage für die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung waren.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die in Artikel 2 des DCPM vom 21. August 1993 aufgeführten Gemeinden jetzt zur Provinz Lodi gehören, die durch das Gesetzesdekret Nr. 251 vom 6. März 1992 (in Durchführung von Artikel 63 des Gesetzes Nr. 142 vom 8. Juni 1990) von der Provinz Mailand abgetrennt wurde. Die Produktspezifikation wurde entsprechend aktualisiert.

3.3 Herstellungsverfahren:

Hinsichtlich weiterer Aspekte des Erzeugnisses wird ausgeführt:

1. Die Herstellung der g.U. „Provolone Valpadana“ erfolgt aus Kuhrohvollmilch, die einer Wärmebehandlung unterzogen werden kann (Pasteurisierung beim milden Käsetyp, Thermisation beim pikanten).

Die Wärmebehandlung war in einigen Käsereien schon vor Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnung üblich. Sie dient dazu, die Genusstauglichkeit des Erzeugnisses sicherzustellen, pathogene und käsereschädliche Keime abzutöten, die Reifeprozesse durch produkteigene Mikroorganismen zu steuern und die sensorische, probiotische und ernährungsphysiologische Qualität des Käses zu verbessern.

Die beim milden Typ vorgesehene Pasteurisierung (Erhitzung der Milch für 15 Sekunden auf 72 °C — Phosphatasenachweis negativ) kann eingesetzt werden, wenn bei Käse mit kurzer Reifedauer eine nachhaltige Abtötung aller in der Milch enthaltenen Keime erforderlich ist; bei der für den pikanten Typ vorgesehenen Thermisation (einfache Erhitzung für 5-10 Sekunden auf maximal 55 °C — Phosphatasenachweis positiv) bleiben die organoleptischen und qualitativen Merkmale der Milch praktisch unverändert, weil die hier vorgesehene Reifungsdauer Fehlgärungen verhindert und für die Beseitigung eventueller unerwünschter Mikroorganismen sorgt.

2. Die Phase der Dicklegung wird detailliert beschrieben. Da bei „Provolone Valpadana“ zwei Typen (mild und pikant) zu unterscheiden sind, wird angegeben, welche Art von Lab jeweils zum Einsatz kommt.
 3. Die Phase des Festwerdens wird ebenfalls näher beschrieben. Das Einlegen in kaltes oder gekühltes Wasser wurde zu einem unerlässlichen Faktor, der eine rasche Abkühlung des Käselais sicherstellt und unerwünschte Spätblähungen verhindert.
 4. Auch die wichtige Phase des Trocknens, die ein unerwünschtes nachträgliches Aufquellen verhindert, wird angeführt.
 5. Bei den Angaben zur Reifungsdauer wurde die Mindestreifezeit reduziert, weil sich die Herstellung, nicht zuletzt aus kommerziellen Gründen, zunehmend auf kleinere Laibgrößen verlagert, die eine entsprechend geringere Reifedauer benötigen. Die Reduzierung der Mindestreifezeit von 30 auf zehn Tage ist insofern angezeigt, als bei kleinen Käselaisen (von höchstens 6 kg) die organoleptischen Eigenschaften bereits nach Ablauf dieses Zeitraums vorhanden sind. Der Unterschied zu anderen Pasta-filata-Käsen ist dann bereits erkennbar, und auf dem Markt kann somit ein Käse mit den unverwechselbaren spezifischen Parametern des „Provolone Valpadana“ angeboten werden.
 6. Es wurde die Möglichkeit einer besonderen Behandlung der Käselaipe im Verlauf der Reifung vorgesehen, um Schimmel- und Milbenbildung auf der Oberfläche zu verhindern. Dazu werden die Laipe mit Materialien umhüllt, die fungizide Substanzen enthalten, oder sie werden in eine Schutzhülle aus Kunststoff oder Paraffin verpackt. Diese Materialien umhüllen den Käse zwar vollständig, sie lassen ihn jedoch atmen und stören den natürlichen Reifungsprozess nicht.
- 3.4 *Etikettierung:*
1. Es werden spezifische Angaben zur Bezeichnung und Aufmachung des Erzeugnisses zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens angefügt. Diese Änderung wurde erforderlich, um den Verbrauchern genauere Informationen zur Verfügung zu stellen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„PROVOLONE VALPADANA“

EG-Nr.: IT-PDO-0217-0021-27.01.2010

g.g.A. () g.U. (X)

1. **Name:**

„Provolone Valpadana“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland:**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:**3.1 *Erzeugnisart:*

Klasse 1.3. Käse

3.2 *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:*

Halbfester Käse aus gezogener Masse (Pasta-filata-Käse), der aus roher Kuhvollmilch mit natürlicher Fermentationssäure hergestellt wird. Zur Behandlung der Milch, die aus dem Herstellungsgebiet stammen und spätestens 60 Stunden nach dem Melken verarbeitet werden muss, sind folgende Wärmebehandlungsverfahren zulässig:

— für den milden Käsetyp — Pasteurisierung;

— für den pikanten Käsetyp — Thermisation.

Die Reifungsdauer darf wie folgt variieren:

— bis zu 6 kg: Mindestreifezeit 10 (zehn) Tage;

— über 6 kg: Mindestreifezeit 30 (dreißig) Tage;

— über 15 kg und nur beim pikanten Typ: Mindestreifezeit 90 (neunzig) Tage;

- über 30 kg mit Kennzeichnung P.V.S. (gereifter „Provolone Valpadana“), pikanter Typ: Reifungsdauer über 8 Monate.

Der Käse kann geräuchert werden.

Das Gewicht kann je nach Form des Käses variieren.

„Provolone Valpadana“ kann unterschiedliche Form aufweisen. Die Laibe können wurst- oder melonenförmig sein, stumpf-kegelförmig oder birnenförmig (auch mit kugelförmigem Kopf); ihre Oberfläche kann leichte, von den Verpackungsschnüren verursachte Einkerbungen aufweisen.

Die glatte, dünne Rinde ist von hell- bis goldgelber, manchmal gelbbrauner Farbe. Der zur Portionierung und Konfektionierung bestimmte milde Provolone-Typ muss keine Rinde besitzen.

Der Käseteig ist im Allgemeinen kompakt und kann eine leichte Lochbildung aufweisen; bei kurz gereiftem „Provolone Valpadana“ ist eine leichte Rissbildung zulässig, die bei längerer Reifungsdauer deutlich zunimmt; im Allgemeinen ist der Teig von strohgelber Farbe.

Bis zu dreimonatiger Reifungsdauer besitzt „Provolone Valpadana“ einen milden Geschmack, bei weiterer Reifung wird er deutlich würziger; dies gilt auch bei Verwendung von Ziegenlab oder Lammlab, sei es einzeln oder gemischt.

Der Wassergehalt darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 46 % beim milden Typ in allen Gewichtsklassen sowie beim pikanten Typ bei Laiben bis zu 6 kg;
- 43 % beim pikanten Typ bei Laiben über 6 kg.

Der Fettgehalt in der Trockenmasse muss zwischen 44 % und 54 % liegen.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

Milch, Lab, Salz

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

Die Grundnahrung der Milchkühe, die zu mindestens 50 % aus dem Ursprungsgebiet stammen muss, besteht aus frischem oder eingelagertem Grünfutter sowie aus Futtermitteln oder Futtermittelkonzentraten und wird für Kühe in Laktation, trockengestellte Tiere und über 7 Monate alte Kälber verwendet. Mindestens 75 % des Trockenanteils der Tagesration müssen aus Futtermitteln stammen, die innerhalb des Produktionsgebiets der Milch erzeugt wurden. Zugelassenes Grünfutter: Grünfutter von Dauergrünland oder Wechselgrünland, Futterkräuter, durch Feldtrocknung gewonnenes Heu, Getreidestroh, Silagefutter, Gehäcksel und Silage-Heu. Zugelassene Futtermittel: Getreide (und ihre Nebenerzeugnisse), Nassfutter aus Mais, Ölsaaten (und ihre Nebenerzeugnisse), Knollen und Wurzeln, Trockenfutter, Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie wie Melasse bzw. ihre Nebenerzeugnisse, nur als technische Hilfsstoffe und appetitanregende Zusatzstoffe bis zu einem Anteil von höchstens 2,5 % des Trockenanteils der Tagesration. Des Weiteren sind zulässig: Samen von Leguminosen sowie getrocknetes Johannisbrot und seine Nebenerzeugnisse, Fette, gesetzlich zugelassene Mineralsalze und Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Aromastoffe, Antioxidationsmittel; außer den beiden letztgenannten Substanzen dürfen nur natürliche oder naturidentische Stoffe verwendet werden. Zulässig ist auch die Verwendung von inaktivierter Bierhefe als Trägersubstanz in den Vormischungen.

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Alle Phasen der Erzeugung müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

—

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

Auf den ganzen Käselai ben muss auf einem geeigneten fälschungssicheren Trägermaterial (Metall, Kunststoff) das Logo der geschützten Ursprungsbezeichnung „Provolone Valpadana“ angebracht sein.

Das Anbringen der Kennzeichnung muss bei der Einlagerung der Käselai be im Reifelager erfolgen.

Ganze Laibe von „Provolone Valpadana“ können vor dem Inverkehrbringen mit Hilfe von Papierstreifen, Etiketten, Säcken oder ähnlichen Materialien individuell gekennzeichnet werden. Dabei ist auf mindestens einem Sechstel des Platzes, den die Handelsmarke beansprucht, das Logo und die vollständige Angabe „Denominazione di Origine Protetta Provolone Valpadana“ aufzubringen; für Käselai be bis zu 6 kg gilt dies nicht.

Bei Kennzeichnung mit einem Farbstempel ist der Name „Provolone Valpadana“ im oben dargelegten Umfang anzubringen, auf das Logo kann verzichtet werden.

Nach Ablauf des achten Reifemontats können die Hersteller des pikanten Typs um die Anbringung des Brandzeichens „P.V.S.“ für „gereiften Provolone Valpadana“ ersuchen. Ehe der Käse mit diesem Markenzeichen versehen werden darf, muss er eine von Experten durchgeführte technische Prüfung bestehen, die auf ausdrückliches Ersuchen und auf Kosten des Herstellers erfolgt. Gegenstand der Prüfung sind: das äußere Erscheinungsbild des Käselais (er darf keine Maserungen aufweisen und muss beim Klopfest homogen klingen), seine Struktur (mit Rissen, ohne Löcher und unelastisch), seine Farbe (weiß mit Tendenz zum Strohgelb), sein Geschmack (leichte Schärfe, nicht salzig) und sein Aroma (in Kombination mit dem Duft würzig).

Das Logo mit dem Namen ist auch auf die für den Endverbraucher bestimmten Verpackungen anzubringen und muss dort mindestens 10 % des zur Verfügung stehenden Platzes einnehmen. Dabei ist der Name „Provolone Valpadana“ mit identischen Buchstaben wiederzugeben. Die Angabe „Denominazione di Origine Protetta“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) kann auch durch das Gemeinschaftszeichen ersetzt werden.

Die Verwendung einer einfarbigen Version des Logos ist zulässig.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:**

Das gesamte Verwaltungsgebiet der Provinzen Cremona, Brescia, Verona, Vicenza, Rovigo, Padua und Piacenza sowie einige angrenzende Gemeinden in den Provinzen Bergamo, Mantua und Lodi sowie in der autonomen Provinz Trient, so dass ein geschlossenes geografisches Areal entsteht.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:**

5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets:*

Das Erzeugungsgebiet umfasst einen Teil der Po-Ebene und zeichnet sich durch eine umfangreiche Futter- und Milchproduktion und besonders günstige klimatische Bedingungen für die Milchviehhaltung aus. Diesen regionalen Faktoren ist es zu verdanken, dass sich hier die Voraussetzungen für die Erzeugung der g.U. „Provolone Valpadana“ herausgebildet haben.

Der Pasta-filata-Käse „Provolone Valpadana“ stammt wie alle Käsesorten dieses Typs ursprünglich aus Süditalien, konnte sich jedoch auch in Norditalien durchsetzen dank der Kunstfertigkeit des padanischen Käsehandwerks, dem es weder an technischen Kenntnissen noch an der Verfügbarkeit der benötigten Rohstoffe mangelt. Von besonderer Bedeutung für die Erzeugung der g.U. „Provolone Valpadana“ sind die Verwendung natürlicher Molkefermente aus der Produktion vom Vortag, das meisterhafte Geschick der regionalen Käser beim Einsatz der verschiedenen Labsorten (Lamm-, Ziegen- und Kälberlab) und ihre Erfahrung und Handfertigkeit beim Ausziehen und Verarbeiten der Käsemasse.

5.2 *Besonderheit des Erzeugnisses:*

Bis zu einer Reifedauer von drei Monaten zeichnet sich „Provolone Valpadana“ durch einen feinen, milden Geschmack aus, bei längerer Reifung und je nach verwendeter Labsorte wird er würziger. Die Käselaipe können wurst- oder melonenförmig, stumpf-kegelförmig oder birnenförmig sein und mehr als 30 kg wiegen. Der Käseteig ist kompakt, aber nicht trocken. Dadurch unterscheidet er sich von den süditalienischen Pasta-filata-Käsetypen, die kleiner sind und nur reifen und würzig werden können, indem sie trocknen und dabei zum Reibekäse werden.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):*

„Provolone Valpadana“ wird seit der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts im abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und hat sich, obwohl die Pasta-filata-Käsetypen ursprünglich aus Süditalien stammen, im zwanzigsten Jahrhundert auch in Norditalien durchgesetzt, wie die einschlägigen Werke von Besana (1916) und Fascetti (1923) belegen.

Die Verbreitung der Herstellung von „Provolone Valpadana“ im Erzeugungsgebiet wurde auch durch die in der Region üblichen Käseherstellungstechniken begünstigt, die sich dank der besonders geeigneten geografischen Bedingungen für die Milchviehhaltung und dank des großen Angebots an Milch im Lauf der Zeit entwickeln konnten. Zu den typischen Besonderheiten der Erzeugung der g. U. „Provolone Valpadana“ gehört die Verwendung der Molke vom Vortag als Starterkultur. Dieses Verfahren kommt

bei der Käseherstellung nur selten zum Einsatz und stellt deshalb ein regionales wie technisches Charakteristikum der Herstellung von „Provolone Valpadana“ dar. Die Weiterentwicklung der Herstellungstechniken hat Auswirkungen auf bestimmte produktspezifische Eigenschaften wie die unterschiedlichen Formen und Größen gezeitigt, ohne jedoch die grundlegenden Merkmale zu verändern. Die Vielzahl an Formen und Größen verdankt sich der Fähigkeit der hiesigen Käser, einen so geschmeidigen Käseteig zu produzieren, dass er sich zu verschiedenartigen, mitunter sehr großen Laiben formen lässt. Diese produktspezifischen Besonderheiten stehen in engem Zusammenhang mit dem Erzeugungsgebiet, weil sie hier entwickelt und weiter gegeben wurden. Die Ausprägung der beiden Geschmacksrichtungen „mild“ und „pikant“ ist dem Umstand zu verdanken, dass die Käser der Region mit unterschiedlichen Labsorten arbeiten konnten. So wurden ohne nennenswerte Änderungen am Herstellungsverfahren zwei Varianten entwickelt: der milde Typ entsteht bei der Produktion von Käseläiben mit geringerem Gewicht bereits nach kürzerer Reifezeit, der pikante bei der Herstellung bisweilen auch sehr großer, mit kompaktem, aber nicht trockenem Teig hergestellter Laibe, die einen längeren Reifungsprozess benötigen und wie die typischen süditalienischen Pasta-filata-Sorten als würziger Reibekäse Verwendung finden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

Die Verwaltungsbehörde hat gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Änderung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Provolone Valpadana“ im *Amtsblatt der Italienischen Republik (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana)* Nr. 291 vom 15. Dezember 2009 veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (<http://www.politicheagricole.it>), oben rechts auf dem Bildschirm auf „Qualità e sicurezza“ (Qualität und Sicherheit) klicken, dann auf „Disciplinari di Produzione all’esame dell’UE“ (Spezifikationen von Produkten zur Prüfung durch die EU).

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz gilt**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 3 vom 6. Januar 2012)

(2012/C 64/16)

Seite 10:

statt: „Changshen Street No 1567“

muss es heißen: „Changsheng Street No 1567“.

Berichtigung der Bekanntmachung zu Verpflichtungsangeboten in Verbindung mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China: Änderung der Anschrift eines Unternehmens

(Amtsblatt der Europäischen Union C 3 vom 6. Januar 2012)

(2012/C 64/17)

Seite 11:

Statt: „Changshen Street No 1567“

muss es heißen: „Changsheng Street No 1567“.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|--------------|--|----|
| 2012/C 64/11 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6459 — Sony Corporation of America/Mubadala Development Company/EMI Music Publishing) ⁽¹⁾ | 13 |
| 2012/C 64/12 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6504 — Linde/Air Products Homecare) ⁽¹⁾ | 14 |
| 2012/C 64/13 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6489 — Saint-Gobain/Trakya/Sisecam/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ | 15 |

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|--------------|---|----|
| 2012/C 64/14 | Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 16 |
| 2012/C 64/15 | Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 19 |

Berichtigungen

| | | |
|--------------|--|----|
| 2012/C 64/16 | Berichtigung der Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz gilt (Abl. C 3 vom 6.1.2012) | 25 |
| 2012/C 64/17 | Berichtigung der Bekanntmachung zu Verpflichtungsangeboten in Verbindung mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China: Änderung der Anschrift eines Unternehmens (Abl. C 3 vom 6.1.2012) | 25 |

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

HINWEIS

Am 3. März 2012 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 64 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 2. Ergänzung zur 30. Gesamtausgabe“ erscheinen.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie werden gebeten, den unten stehenden Bestellschein — ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/... beginnt) versehen — zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, C A, C E) kostenlos über die Website <http://eur-lex.europa.eu> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
Abonnentendienst
2, rue Mercier
2985 Luxemburg
LUXEMBURG
Fax +352 2929-42759

Meine Matrikelnummer lautet: O/... .

Bitte senden Sie mir ... kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 64 A/2012**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

Datum: Unterschrift:

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------------|
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 1 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD | 22 EU-Amtssprachen | 1 310 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 840 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD | 22 EU-Amtssprachen | 100 EUR pro Jahr |
| Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche | mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen | 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren | Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren | 50 EUR pro Jahr |

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE